

Dem Stadtrat am 27. März 2019,
in öffentlicher Sitzung vorgelegt

Neuerlass einer zum Mai 2019 auslaufenden Verordnung über den Schutz vor Lärm in der Stadt Lindau (B) (Lärmschutzverordnung)

Sachverhalt:

Zum Schutz vor unnötigen Störungen können die Gemeinden Verordnungen über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten oder Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten sowie über das Halten von Haustieren erlassen. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes.

Die Stadt Lindau (B) hat 1999 eine solche Lärmschutzverordnung beschlossen. Diese tritt am 4. Mai 2019 außer Kraft, da ihre Geltungsdauer nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes nur auf längstens 20 Jahre festgesetzt werden kann.

Der Erlass der Lärmschutzverordnung hat sich bewährt. Insbesondere bei nachbarschaftlichen Streitigkeiten über (Mittags-)Ruhezeiten oder Hundegebell ist es sinnvoll, auf diese Regelungen zurückgreifen zu können. Die Verordnung ist gleichzeitig auch die Grundlage für Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Ruhestörungen der beschriebenen Art.

Von der Systematik wurde die Lärmschutzverordnung nicht verändert, auch nicht im Hinblick auf die geltenden Ruhezeiten. Sie wurde inhaltlich auf die aktuellen gesetzlichen Vorgaben und tatsächlichen Erfordernisse angepasst.

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19. März 2019 mit der Lärmschutzverordnung befasst und empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die Lärmschutzverordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der als Anlage 1 beigefügten Verordnung über den Schutz vor Lärm in der Stadt Lindau (B) (Lärmschutzverordnung) vom


Maucher

**Verordnung über den Schutz vor Lärm
in der Stadt Lindau (Bodensee)
(Lärmschutzverordnung)
Vom ...**

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 608), folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Zusammenhang mit Wohn- oder Gartennutzung üblicherweise anfallenden lärmeregenden Arbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses oder im Garten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) selbst durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.
Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörend sind Arbeiten, wenn sie geeignet sind, andere in ihrer Ruhe zu stören. Hierzu zählen insbesondere das Ausklopfen von Gegenständen aller Art, das Sägen und Hacken von Holz, das Bohren und Hämmern, das Benutzen von Rasenmähern und motorbetriebenen Gartengeräten.
- (3) Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte sind z. B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, CD-Spieler, sonstige Geräte zum Abspielen von Musik und Lautsprecheranlagen.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. In reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien Freischneider, Grastrimmer / -kantenschneider (mit Verbrennungsmotor) und Laubbläser / -sammelr, die kein Umweltzeichen besitzen, nur an Werktagen von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 der 32. BImSchV).
- (2) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (3) Hunde oder sonstige Haustiere sind so zu halten, dass andere Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch ihren Lärm, z. B. anhaltendes Bellen oder Heulen, gestört werden.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Vom Verbot des § 2 Abs. 1 sind unaufschiebbare Arbeiten ausgenommen, die zur Befriedigung dringender häuslicher Bedürfnisse, zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter,

insbesondere zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, erforderlich sind.

- (2) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahmen können unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 18 Abs. 3 Nr. 3 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
 2. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte so laut spielt oder betreibt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 3 Hunde oder sonstige Haustiere so hält, dass andere Personen durch ihren Lärm gestört werden,
 4. einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz vor Lärm in der Stadt Lindau (Bodensee) vom 29. April 1999 außer Kraft.

Stadt Lindau (Bodensee), den

gez. Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister